

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Jülich über die Gültigkeit
der Wahl zur Vertretung der Stadt Jülich am 13. September 2020 gemäß
§ 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes**

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Jülich am 13. September 2020 in Jülich entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Der Rat der Stadt Jülich erklärt die Wahl zur Vertretung der Stadt Jülich am 13.09.2020 nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG NRW kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Jülich, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Jülich, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Jülich, den 21. Dezember 2020

Der Wahlleiter

Schulz